

BEKANNTMACHUNG

Verordnung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 243), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Gemeinde Henstedt-Ulzburg verordnet:

§ 1

Zu den nachstehend aufgeführten Daten, Orten, Zeiten und Anlässen dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LöffZG geöffnet sein:

Gebiet	Gesamtes Gemeindegebiet Henstedt-Ulzburg
Wochentag, Datum	Sonntag, 06.03.2016
Verkaufszeiten	12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Anlass	Gewerbeveranstaltung „Frühlingserwachen“

Gebiet	Gesamtes Gemeindegebiet Henstedt-Ulzburg
Wochentag, Datum	Sonntag, 29.05.2016
Verkaufszeiten	12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Anlass	Gewerbeveranstaltung „Family Days“

Gebiet	Gesamtes Gemeindegebiet Henstedt-Ulzburg
Wochentag, Datum	Sonntag, 04.09.2016
Verkaufszeiten	12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Anlass	Gewerbeveranstaltung „Sommerfinale“

Gebiet	Gesamtes Gemeindegebiet Henstedt-Ulzburg
Wochentag, Datum	Sonntag, 30.10.2016
Verkaufszeiten	12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Anlass	Gewerbeveranstaltung „Oktoberfest“

§ 2

Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist in den betreffenden Geschäften per Aushang bekannt zu geben.

§ 3

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Gesetzes über den Mutterschutz sind zu beachten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des letzten in § 1 genannten Tages außer Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 16.09.2015

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

gez. Bauer